III

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DES EZB-RATES

**vom 28. Oktober 2020**

**zu einer Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**

**(CON/2020/26)**

(2020/C 372/03)

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 14. Oktober 2020 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Präsidenten des Europäischen Rates um Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates vom 9. Oktober 2020 zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ersucht ([1]).

Die Zuständigkeit des EZB-Rates zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### Allgemeine Anmerkungen

1. Die Empfehlung des Rates, die dem Europäischen Rat übermittelt wurde und zu der das Europäische Parlament und der EZB-Rat angehört werden, empfiehlt, Herrn Frank ELDERSON mit Wirkung vom 15. Dezember 2020 zum Mitglied des Direktoriums der EZB für eine Amtszeit von acht Jahren zu ernennen.

2. Der EZB-Rat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Kandidat eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags ist.

3. Der EZB-Rat hat keine Einwände gegen die Empfehlung des Rates zur Ernennung von Frank Elderson als Mitglied des Direktoriums der EZB.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 28. Oktober 2020.

*Die Präsidentin der EZB*
Christine LAGARDE

([1]) ABl. C 338 vom 12.10.2020, S. 2.